

## **Leitlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus den Fonds für Kinderbetreuung der Philipps-Universität**

### **Präambel**

Vorliegende Leitlinien regeln die Vergabe von Zuwendungen aus dem Fonds für Kinderbetreuung zum Besuch von Lehrveranstaltungen (Babysitterfonds) und dem Fonds für Kinderbetreuung in der Examensphase (Examens-Kinderbetreuungsfonds). Beide Fonds sollen Studierende mit Kind im Rahmen von Kinderbetreuungsmaßnahmen unterstützen. Die Zuwendungen aus den Fonds für Kinderbetreuung sind freiwillige Leistungen der Philipps-Universität. Es besteht kein rechtlicher Anspruch.

Gefördert werden können nur eingeschriebene Studierende der Philipps-Universität, die die Studienabschlüsse Bachelor, Master oder Staatsexamen anstreben. Nicht gefördert werden Studierende in berufsbegleitenden Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen sowie Studierende in der Promotionsphase. Eine gleichzeitige Beantragung von Zuwendungen aus beiden Fonds ist nicht möglich. Auch die gleichzeitige Beantragung von Zuwendungen aus demselben Fonds von beiden Elternteilen ist ausgeschlossen (ausgenommen getrennte Haushaltsführung).

### **A. Fonds für Kinderbetreuung zum Besuch von Lehrveranstaltungen (Babysitterfonds):**

Aus dem „Fonds für Kinderbetreuung zum Besuch von Lehrveranstaltungen“ (Babysitterfonds) können Studierende mit Kind(ern) rückwirkend Zuwendungen erhalten, wenn sie Lehrveranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen müssen oder ein Betreuungsplatz beantragt, aber noch nicht bewilligt ist. Voraussetzung ist, dass für die notwendige zusätzliche Kinderbetreuung Kosten entstanden sind; nur solche Kosten können aus Mitteln des Fonds finanziert werden. Des Weiteren können Studierende mit Kind gefördert werden, wenn aufgrund des Alters des Kindes noch keine außerhäusliche Betreuung möglich ist. Beantragt werden kann pro Semester ein Betrag in der Höhe von maximal 350,- €. Die Kostenerstattung kann maximal 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die für die Beantragung relevanten Lehrveranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen liegen. In dem Falle, dass aufgrund des Alters des Kindes keine außerhäusliche Betreuung möglich oder ein Betreuungsplatz beantragt, aber noch nicht bewilligt ist, genügt eine schriftliche Begründung. Eine Prüfung des Familieneinkommens erfolgt nicht. Die zweckbestimmte Verwendung der Mittel muss bestätigt werden.

Lehrveranstaltungen, die nicht von der Philipps-Universität direkt angeboten werden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn eine offizielle Kooperation mit der Philipps-Universität besteht oder die Anrechenbarkeit der Studien- und/oder Prüfungsleistung an der Philipps-Universität durch das Prüfungsamt, die Lehrperson oder das Dekanat schriftlich bestätigt wird.

Studierende, die aufgrund besonderer Umstände (bspw. Alleinerziehende ohne familiäre Unterstützung und andere Betreuungsmöglichkeiten) erhöhten Kinderbetreuungsbedarf haben, können für diesen Fonds einen individuell zu begründenden Härtefallantrag stellen. Wird dieser bewilligt, können pro Semester maximal Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 350,- € zusätzlich gewährt werden. Über die Vergabe wird nach billigem Ermessen entschieden. Für einen Härtefallantrag muss neben dem ausgefüllten Antragsformular eine unterschriebene schriftliche Darstellung des Härtefalls eingereicht werden. Eine regelmäßige Inanspruchnahme der Härtefallregelung ist nicht möglich.

#### **B. Fonds für Kinderbetreuung in der Examensphase (Examens-Kinderbetreuungsfonds):**

Studierende mit Kind, die zum Examen gemeldet sind, können in dieser Phase für bis zu sechs Monate einen finanziellen Zuschuss für Kinderbetreuung in der Höhe von monatlich bis zu 300,- € beantragen. Anträge können gestellt werden, wenn folgende Studienabschlüsse angestrebt werden (der Förderzeitraum ist abhängig vom angestrebten Studienabschluss):

- Bachelor-Abschluss, erster Zahnmedizinischer Abschnitt und erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zu drei Monate
- Master-/Diplom-/Magister-Abschluss bis zu sechs Monate
- Erstes Staatsexamen Lehramt und erstes Juristisches Staatsexamen bis zu sechs Monate
- Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung und zweiter Zahnmedizinischer Abschnitt bis zu sechs Monate
- 1., 2. und 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1, M2, M3) jeweils bis zu 3 Monate

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig vom Familieneinkommen. Die Entscheidung über die Bewilligung liegt im Ermessen der Philipps-Universität Marburg.

Die ausgefüllten Antragsformulare zur Vergabe der Fonds sind dem Büro der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vorzulegen.

Marburg, den 18.03.2021, gez. Friedhelm Nonne, Kanzler der Philipps-Universität Marburg